



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1862

CDXLV. Kurfürst Joachim verbietet, daß auswärtige Tuchhändler auf
Jahrmärkten verkaufen und die Wolle im Inlande von Fremden eingekauft
wird, am 14. Mai 1535.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

warth, dar drey groffe alte gezeichnete Erllen, ein Stein darfur gelegt, da die Paweren von Lifow anno etc. XXXIII geholtzet. Weiter findt aber Erllen gezeichnet, bis an vier Erllen, da ein Crewtz jn gehawen ist vnd ein Stein gegen der lifowischn Feldtmarek, da sie geholtzet haben. Von dar findt abermalen Erllen gezeichnet bis an die Ecke. Aber ein Stein zwischen zweyen Erllen eingelegt von der Ecken bis gegen die groffen Ror Horst, die vff der von Franckfurth Seyten leyth, ist ein Stein zwischen drey Erllen gelegt. Von dar hinnaben findt gezeichnete Erllen, heldt der sawle Siep die Grenitz zwischen Franckfurth vnd Lifow vnd seindt also an der franckfurdischen Grenitz Erllen gezeichnet einer nach der anderen bis an einer jungen Erllen, darjn ein Krewtz gehawen vnd daran ein Stein geleyt, von dar durch die sawle Siepe oder lacke findt aber Erllen gezeichnet eine zu der anderen; baldt ist aber ein groffe Erle mit eim Krewtz vnd ein Stein daran bis an ein groffe Stam Erle, darjn ein Stein gelegt, heldt die Grenisch zwischen Franckfurt, Lifow vnd den von Lubus. Actum fer. sec. in vig. Fabiani et Sebastiani 1534.

Aus Teymlers Copialbuche des Stadtarchives fol. 149.

CDXLV. Kurfürst Joachim verbietet, daß auswärtige Tuchhändler auf Jahrmärkten verkaufen und die Wolle im Inlande von Fremden eingekauft wird, am 14. Mai 1535.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfürst, zu Stettin, pommern, der Cassuben vnd Wenden hertzogk, Burggraff zu Nurnberg vnd Fürst zu Rugen, Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem brieue vor allermeniglich, die in sehen oder horen lesen, das itzunt wir von vnsern lieben getrewen allen gemeinen gewandtschneidern, wanhaftig jn vnserm furstenthumb vnd landen der marck zu Brandenburgk, Clageweisz bericht sein, das sie vnd die Iren jn vnsern landen vnd Stedten durch frembde außlendische gewandtschneider auff den Jarmarckten manichfaltig Irer nharung verhindert vnd also darauff gebeten sie hieren gnediglich zu handthaben vnd zu bedencken. Darzu wir vns als der Landsfürst schuldig erkennen, Vnd Beuelhen daruff allen vnd itzlichen vnsern einwhonern, Burgermeistern, Rethen, Richtern, Amptleuten zwulchen der Elben vnd Odern vnd jn sunderheit jn der Newen Marek, So mit diesem offen brieue erfucht werden, das Ir auff anzeigung derselbigen vnsern verwantten gewandtschneidern die außlendische gewandtschneider oder die Iren jn den Jarmarckten bey euch nicht zulassen noch Inen den gewandtschnid gestatten. Doch mogen die frembden außlender gantze Tuch in den Jarmarckten verkeuffen. Wir beuelhen euch auch hiemit wollende, So allz an vns angelangt, das die frembden außlender vnd handtierer die wulle außserhalb der freyen Jarmarckte jn vnsern gebieten den vnsern zu fersang vnd nachteill allenthalben entzeln auff vnd verkeuffen vnd forth aus dem Lande weg fueren, Das Ir solchs hinfur denselben bey euch jn vnsern vnd ewern gebieten keins wegs anders dann jn den freien Jarmarckten zulasseth, noch gestatet. Wo aber das von Inen daruber geschee, mit der straff darzu zu gedencken, Daran thut Ir vnser meinung vnd guts gefallen, Mit gnaden zu er-

kennen. Zu vrkunt mit vnserm anhangenden Ingesiegell verriegelt vnd Geben zu Colln an der Sprew, am freitag nach Exaudi, Cristli geburt Taufent Funffhundert vnd Im Fünff vnd dreißigsten Jare.

Nach dem Orig. des Stadtarchives VIII, 3, 64.

CDXLVI. Kurfürst Joachim ertheilt zu Gunsten der Stadt Frankfurt eine Ordnung über die Straßenfahrt und bewilligt den Reipziger Zoll, am 11. Juni 1535.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden hertzogk, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, Bekennen vnd thun kunt öffintlich mit diesem brieue, vor vns, vnser Erben, Nachkommen Marggrauen zu Brandenburgk vnd sunst ydermeniglich, das wir aus gegrünten vnd beweglichen vrsachen vnd zu befürderung gemeines nutzes vnd bestes willens, auch sunderlich auff vilfaltig ansuchen vnd bith des Gemeinen kauff vnd furmans, So aufz Schlesien, Behemen, Oberlauritz vnd des orts die strassen vnd Ire handtierung nach vnsern landen Sonderlich vff vnser Stedte Franckfurt vnd Croffen, Bawen vnd furnhemen, Volgende Ordnung, wie es mit den Strassen vnd Zollen zwuschen denselben vnsern Stedten Franckfurt vnd Croffen soll gehalten werden, Gemacht, geordenet vnd gesetzt haben. Erstlich ordenen vnd setzen wir, das der kauff vnd furman, So von Franckfurt nach Posenaw, Schwibiffchen vnd des orts hinnaus Ire handelung suchen vnd furnhemen wollen mit allerley whar vnd viech, wie solchs nhamen haben mag, Nindert anders dan die strassen von Franckfurt vff Reppen vnd so furder, wie vor alters vnd nicht vff Czibigen oder andere beywege, auch die von Posenaw vnd Schwibiffzen widderumb auff Franckfurt fharen vnd treiben wollen, Sollen auch dieselbig strassen vff Reppen halten, fharen vnd treiben. Ob aber einer oder mher derselbigen kauff vnd furlenthe andere strassen dan wie obsteet vff Reppen suchen, faren vnd treiben würden, der oder dieselbigen sollen durch die vnsern, so darzw verordent, vmb vnd auffgetrieben, auch wie sich disfals eigent vnd gebürt, Irer wagen, pferdt, Gütter vnd Viech verluftig werden. Furder Ordenen vnd Setzen vnd wollen wir, das die Zoll vnd Bruckpfenning in allermaß, wie die ye vnd alweg vor Alters bisher in vnser Stadt Reppen von whar, pferden, Viech vnd anderm durch die kauff vnd furlent gegeben vnd von vnsern Zollnern daselbst eingenommen worden ist, Nue furder mher nirgend anders dan vor der langen Oderbrucken vnser Stadt Franckfurt oder in der stadt daselbst, wo es am bequemsten vnd füglichsten gescheen mag, gegeben vnd eingenomen werden soll, doch vnshedlich den alten gewöhnlichen Zollen, Bruckpfenningen vnd anderm, die sunst ye vnd allewege bisher in vnser Stadt Franckfurt gegeben worden sein, Sollen noch also, wie vor alters, vor sich bleiben vnd gegeben werden. Wan dan solcher Zoll allenthalben, wie zw Reppen dem verordentten Zollner vor der langen Oderbrücken gegeben vnd entricht worden ist, Alsdann sol dem kauff vnd furman, so seinen weg auf Croffen, Schlesifigen, Beheimen vnd Oberlauritz zu nhemen will, Vff Reppen, Czibigen oder wo es Ime am meisten vnd besten bedünckt hin vnd wider seiner gelegenheit nach zu zufharen, gantz